

Geschäftsbedingungen für Industriekranarbeiten

1. Für die Ausführung von Kranarbeiten , die nicht mit Bergung oder Abschleppen im Zusammenhang stehen, gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Diese liegen allen unseren Angeboten u. Annahmen von Aufträgen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Der Vertrag kommt aufgrund unserer mündlichen oder schriftlichen Annahme des Auftrages zustande .Bei Kranarbeiten gelten die Angebote für Kranarbeiten auf festen, ebenen Untergrund .Die Zu-und Ausfahrt zur Arbeitsstelle und die Arbeitsstelle selbst müssen so vorbereitet und befestigt sein, dass sie ungehindertes Befahren durch die Kranfahrzeuge und andere Fahrzeuge ermöglichen.

Der Auftraggeber hat über den Zustand der Arbeitsstelle und über Maße und Gewichte der Hebe-und Transportlasten sowie über deren Neuwert die erforderlichen Angaben zu machen.

Bei Verletzung dieser Pflicht ist der Auftraggeber verpflichtet, alle dem Unternehmer bzw. seinen Arbeitskräften entstehende Schäden zu ersetzen und den Unternehmer und seine Arbeitskräfte von Ansprüchen Dritter freizustellen.§ 254 BGB findet keine Anwendung. Der Auftraggeber hat ferner außer dem Bedienungspersonal für unsere Autokräne und Fahrzeuge, das von uns gestellt wird, das erforderliche Hilfspersonal zu stellen, dessen Sicherheit ihm obliegt. ER hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich dieses Hilfspersonal nicht innerhalb des Schwenkbereichs der Autokräne aufhält. Ohne Zustimmung unserer Geschäftsleitung darf der Auftraggeber unserem Personal keine Weisungen geben, die von der Art und Weise der Durchführung des Auftrages und seinen Bestimmungen abweichen. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns von allen Schäden , die dadurch entstehen, freizuhalten bzw. uns entstehende Schäden zu ersetzen, ohne sich auf § 254 BGB berufen zu können.

3 . Unsere Haftung für Schäden aller Art, die durch Nichteinhaltung von Terminen, den Ausfall von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen. Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen , dass ihr Einsatz eine Schädigung von Vermögenswerten Dritter möglich erscheinen lässt, oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem nicht unwesentlichen Grund nicht durch oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluß von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt, vom Vertrag zurück zutreten. Die Ausführung von Aufträgen ,die der Genehmigung von Behörden bedürfen, insbesondere nach § 70 StVZO und § 5 StVZO, hängt von der Erteilung der Genehmigung ab. Notwenige Polizeiliche Genehmigung hat der Auftraggeber zu beschaffen. Die polizeiliche Begleitung hat er zu veranlassen.

4 .Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns und andere an der Durchführung des Auftrags durch uns beteiligte Unternehmen sowie unsere und deren Arbeitskräfte von allen bei der Durchführung von Aufträgen, insbesondere auch in Betrieben und/ oder auf dem Gelände Dritter, sowie bei Mitwirkung bzw. Hilfe bei Montage aller Art, von Ansprüchen Dritter u. von Regressansprüchen seitens Versicherer in vollem Umfang freizuhalten, soweit der Schaden nicht durch unsere Versicherer ersetzt werden muss.

5. Entstehen durch den Kraneinsatz unserer Kräne , Geräte und Arbeitsvorrichtungen aller Art sowie durch unser Personal ein mittelbarer Schaden, so haften wir und die Beteiligten Unternehmen in keinem Fall über das hinaus, was von unseren Versicherern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz geleistet werden muss .

Die Bedingungen und die Höhe der Versicherungssumme liegt bei uns aus u. kann auf Wunsch vorgelegt werden. Die genannten Versicherungen ersetzen auf keinen Fall eine Transport-oder Montageversicherung. Dieselben decken wir nur auf besonderen Antrag und zu Lasten des Auftraggebers.

Unsere Rechnungen sind sofort fällig und Netto Kasse zu begleichen. Gegenüber unseren Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers, die von uns anerkannt sind oder rechtskräftig feststehen, gestattet.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, ist Darmstadt.

Bei Auslandsarbeiten / Aufträgen sind sich die Vertragspartner darüber einig, das deutsche Recht zur Anwendung kommt.